

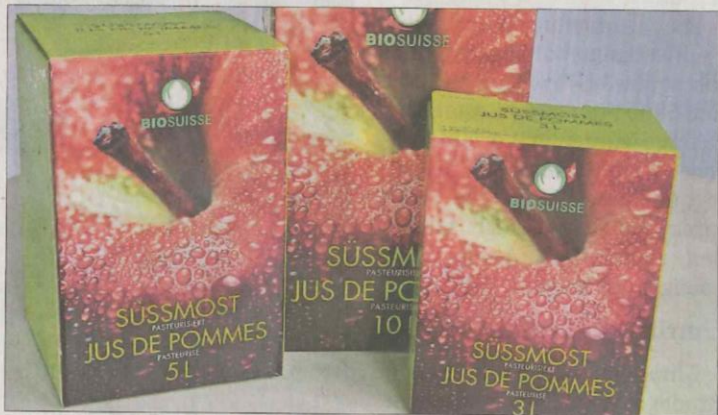
Die Lohnverarbeitung wird dieses Jahr vermehrt kontrolliert

Im Bereich Fütterung gibt es 2018 einige Änderungen für Biobetriebe. Der Kontrollschwerpunkt liegt bei der Lohnverarbeitung.

DORIS BIGLER

Was gilt neu im Biolandbau? Zu diesem Thema führte die Kontrollorganisation Bio Test Agro in den vergangenen Wochen schweizweit Infoanlässe durch. «2018 gibt es nicht viele Änderungen in den Bio-Richtlinien», nahm Stefan Bühler von Bio Test Agro (BTA) am 17. Januar in Burgdorf vorweg. Die wichtigsten hob er hervor:

- Mineral- und Ergänzungsfuttermittel, die nicht auf der Betriebsmittelliste stehen, dürfen nur auf tierärztliche Anordnung und zeitlich beschränkt eingesetzt werden (z. B. bei Bestandesproblemen). Neu muss zudem immer vor dem Einsatz eine Ausnahmebewilligung beim FiBL eingeholt werden.
- Talbetriebe müssen neu mindestens 75 %, Bergbetriebe 85 % Grünfütterung verfüttern.
- Mit einer Übergangsfrist bis Ende 2019 brauchen alle Legehennenställe ab 500 Tieren neu einen Schlechtwetterauslauf in



Wer Rohstoffe auswärts verarbeiten lässt, muss mit dem Verarbeiter einen Vertrag abschliessen. (Bild: Bio Suisse)

der Grösse von 86 m² pro 1000 Hennen. Maximal 1/3 der Fläche darf überdacht sein.

• Neu muss bei der Rezeptur für verarbeitete Produkte auch Wasser deklariert werden.

Alle Änderungen sind in der Dezember-Ausgabe des «Bio-aktuell» oder auf bioaktuell.ch → Das Bioregelwerk nachzulesen.

Der Kontrollschwerpunkt liegt 2018 auf der Lohnverarbeitung, so Bühler. Sobald ein Verarbeiter für mehr als fünf Knospenbetriebe Produkte verarbeitet (z. B. Mosten, Würsten, Brennen, Mahlen, etc.) muss er sich zertifizieren lassen. Beim Verar-

beiter oder auch beim Produzenten werden speziell die Etiketten und Rezepturen kontrolliert. Der Biobetrieb ist verantwortlich für die Biozertifikate der übrigen Zutatenhersteller. Ebenfalls muss ein Vertrag zwischen Produzent und Lohnverarbeiter vorhanden sein.

Weiter erinnerte Bühler die Produzenten daran, dass Siloballen nur mit aufgeklebten Bio-Etiketten gehandelt werden dürfen und dass der Biodiversitäts-Check mit Vorteil bis am 31. Januar online ausgefüllt wird oder spätestens bei der Bio-Kontrolle vorgelegt werden muss.